

§. 146.

Obgleich im vorhergehenden die Sachen, welche zur Cammer gehören, ziemlich genau bestimmt worden, so muß doch von den eigentlichen Cammersachen noch etwas gesagt werden, um die Gränzen zwischen der Cammer und den übrigen Collegien ganz außer Zweifel zu setzen: denn bald kommt sie mit der Regierung wegen der Gewerbpolizey, bald mit dem Justizcollegio wegen der Cameraljustiz in Collision. Hier muß jeder Regent eine deutliche Verordnung geben, die jedem sein Fach bestimmt.

1. Die Entscheidung dessen, was in jedem Land für die Cammer, und was nicht für sie gehören soll, ist ein kizlicher Punct. Jeder sucht seine Autorität so weit auszudehnen, als nur möglich ist, und die Juristen sind von uralten Zeiten her in Possession, auch mit ihnen besetzte man die Cameralstellen. Bergius dehnt die Autorität der Cammer gewaltig aus, sie soll die ganze große Gewerbpolizey verwalten, allein darinnen hat er gewiß Unrecht, was bleibt denn am Ende für die Regierung übrig? — alle Juristen müssen die Staatswirthschaft studiren, und mit der Rechtsgelehrtheit verbinden, damit sie hernach in ihren Aemtern auch durch eine vortrefliche Gewerbpolizey für das beste der Unterthanen sorgen können. Der eigentliche Cameralist ist alsdann bloß Verwalter der Einkünfte des Staats und des Regenten.

2. Sobald also das Cammercollegium mit lauter Rechtsgelehrten besetzt ist, so sucht es auch seine Kenntnisse auszuüben, und in die Polizey- und Justizsachen einzugreifen; würde es aber mit bloßen Cameralisten besetzt, und die Rechtsgelehrten studirten dann auch die Staatswirthschaft, so hätte alle Collision ein Ende.

3. In: